

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik Freiburg

Aufgrund von § 65a Absatz 5 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik Freiburg vom 17. Juli 2023 hat die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule für Musik Freiburg am 28. Januar 2025 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Musik Freiburg (§ 65a Absatz 5 Satz 2 LHG) einen Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.
- (3) Der Studierendenschaftsbeitrag ist in jedem Fall an der Hochschule für Musik Freiburg zu entrichten, auch wenn die Studierendenschaftsgebühren bereits an einer anderen Hochschule oder Universität entrichtet wurden.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der von den Studierenden ab dem Wintersemester 2025/26 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt 17,00 Euro für jedes Semester. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe wurden die sozialen Belange der Studierenden berücksichtigt.
- (2) Die Beitragshöhe kann auf Grundlage des Haushaltsplanes gemäß § 6 Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik Freiburg vom 17. Juli 2023 vom AStA zu jedem Semester neu festgelegt werden.

§ 3 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung und Erstattung des Beitrags

- (1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind ausgeschlossen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, nicht ermäßigt und nicht gestundet werden.
- (2) Bei einem Anspruch auf Rückerstattung des Verwaltungskostenbeitrages gegen die Hochschule für Musik Freiburg ist auch der Studierendenschaftsbeitrag zu erstatten. Der Vollzug erfolgt durch die Hochschule.
- (3) Bei Exmatrikulation binnen vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters für das der Beitrag erhoben wird, wird der Studierendenschaftsbeitrag erstattet. Der Vollzug erfolgt durch die Hochschule. Diese behält bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist 10% der Studierendenschaftsbeiträge ein, der für Rückerstattung nach vorzeitiger Exmatrikulation vorgesehen ist. Die Restmittel werden nach Ablauf dieser Frist an die Studierendenschaft abgeführt.

§ 4 Fälligkeit, Einzug und Rechtsfolgen verspäteter Zahlung

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag für das bevorstehende Semester wird zeitgleich mit dem Verwaltungskostenbeitrag für die Immatrikulation oder Rückmeldung fällig, ohne dass es des Erlasses eines Beitragsbescheids bedarf. Es gelten die von der Hochschule festgesetzten Fristen. Der Studierendenschaftsbeitrag ist innerhalb dieser Frist an die Hochschule für Musik Freiburg zu zahlen. Die Einziehung der Beiträge durch die Hochschule erfolgt unentgeltlich (§ 65a Absatz 5 4 LHG).
- (2) Die Hochschule für Musik Freiburg hat die Immatrikulation einer Person gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 7 LHG zu versagen, soweit diese den fälligen Studierendenschaftsbeitrag nicht innerhalb der für die Immatrikulation gesetzten Frist gezahlt hat.
- (3) Die Hochschule für Musik in Freiburg hat gemäß § 62 Absatz 2 Nummer 4 LHG Studierende von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie den Studierendenschaftsbeitrag trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 21. April 2014 außer Kraft.